



KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung, 1990 i.d.F. LGBl. 91/2018 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde St. Marien am 5. Dezember 2019 folgende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Marien vom 5. Dezember 2019, mit der eine Wassergebührenordnung für die Gemeinde St. Marien erlassen wird.

Auf Grund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, idF. LGBl. Nr. 57/1973 und des § 17, Abs.3, Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, idF. BGBl. Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1 **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Marien (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Der Gebührenpflichtige ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 16,58 (15,07 + 10% USt. in der Höhe von € 1,51) pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 2.486,55 (€ 2.260,50 + 10 % USt. in der Höhe von € 226,05) und entspricht einer bebauten Fläche von 150 m².

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der nach Abs. 2.1 ermittelten Fläche jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

1. Als Bemessungsgrundlage werden herangezogen:

- a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche;
- b) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der Geschosse;
- c) die bebaute Fläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Teile der Keller- und Dachgeschosse bzw. die Nutzfläche der zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken ausgebauten Dachräume;
- d) land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind nur mit jener bebauten Fläche in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt); sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- e) Loggien, Erker, Portale, auskragende Schaufenster, Wintergärten und Terrassen, die von fünf Seiten umschlossen sind, werden gemäß lit. a), b) und c) berechnet.
- f) bei Sportstätten, Räume die einer gewerblichen Nutzung unterliegen und jene Räume in denen eine Wasserentnahme (Buffet, Dusch- u. WC-Räume) vorhanden ist; werden gemäß lit. a), b) und c) berechnet

2. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:



- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Gewerbebetriebs sind;
- b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Gewerbebetriebs sind;
- c) nicht überdachte Schwimmbäder bzw. Schwimmbäder mit einer typischen Schwimmbadüberdachung (niedrige Schiebeelemente)
- d) zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen udgl.;
- e) Kellerräume, Heizräume, Tank- und Holzlagerräume, Schutzräume, auch wenn sie oberirdisch liegen. Waschküchen, Hobbywerkstätten, Bastelräume, Kellerbars, Sauna udgl. nur dann, wenn diese im Kellergeschoss ausgeführt werden;
- f) bei Sportstätten, jener Teil der Räumlichkeiten, der rein der Ausübung sportlicher Tätigkeiten dient;

(3) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr (welche einem Ausmaß von 150 m² Bemessungsgrundlage entspricht) zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr für die Fläche der Vergrößerung in dem Umfang zu entrichten, in welchem die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Ausgenommen sind nachträgliche thermische Sanierungen, insbesondere die Anbringung eines Vollwärmeschutzes.
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige (§ 1) hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4.v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.



§ 4 **Wasserbenützungsgebühren**

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, in Abhängigkeit des Durchmessers je Hausanschlussleitung, in Höhe von

bis einschließlich Hausanschluss DN 25	€ 9,01 (€ 8,19 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,82)
größer Hausanschluss DN 25 bis einschließlich DN 40	€ 19,07 (€ 17,34 + 10 % USt. in der Höhe von € 1,73)
größer Hausanschluss DN 40 bis einschließlich DN 50	€ 32,55 (€ 29,59 + 10 % USt. in der Höhe von € 2,96)
größer Hausanschluss DN 50	€ 76,46 (€ 69,51 + 10 % USt. in der Höhe von € 6,95)

monatlich festgesetzt. In der Grundgebühr ist der Aufwand für den Wasserzähler enthalten.

(3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke pro Kubikmeter € 2,11 (€ 1,92 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,19) des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.

(4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt bzw. unerlaubt Wasser entnommen wird, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen bzw. ist die Schätzung nach den Erfahrungen des täglichen Lebens vorzunehmen.

§ 5 **Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke in Abhängigkeit des Durchmessers der Anschlussleitung jedenfalls monatlich

bis einschließlich Hausanschluss DN 25	€ 6,78 (€ 6,17 + 10 % USt. in der Höhe von € 0,62)
größer Hausanschluss DN 25 bis einschließlich DN 40	€ 15,14 (€ 13,76 + 10 % USt. in der Höhe von € 1,38)
größer Hausanschluss DN 40 bis einschließlich DN 50	€ 26,77 (€ 24,34 + 10 % USt. in der Höhe von € 2,43)
größer Hausanschluss DN 50	€ 66,00 (€ 60,00 + 10 % USt. in der Höhe von € 6,00)

§ 6 **Meldepflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben den erfolgten Wasseranschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage sowie alle Veränderungen, die für Bestand und Höhe der Abgabenschuld von Bedeutung sind, unverzüglich schriftlich der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 7 **Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.



(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. (4) dieser Wassergebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes, wobei der (oder die) Gebührenpflichtige(n) verpflichtet ist (sind), die Rohbaufertigstellung sowie die vollendete Änderung des Verwendungszweckes binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(4) Die Wasserzähler-, Grund- sowie Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten und gelten für das jeweilige Quartal.

(5) Der Abrechnungszeitraum für die Wasserbenützungsgebühren ist das Kalenderjahr. Auf die Benützungsgebühren ist eine Vorauszahlung zu leisten, welche dem Betrag der Wasserbenützungsgebühr des vorangehenden Abrechnungszeitraumes entspricht. Die Vorauszahlung ist zu je einem Viertel am 15.3., 15.6., 15.9. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung zu entrichten. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Benützungsgebühr nach tatsächlichem Verbrauch – sofern dieser der Gemeinde bereits bekannt ist - und den geleisteten Vorauszahlungen wird in der Zahlungsaufforderung, die mit 15.11. eines jeden Jahres fällig wird, berücksichtigt.

§ 8 **Umsatzsteuer**

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 9 **Rechtswirksamkeit**

Diese Wassergebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister

digital signiert

Helmut Templ

Angeschlagen am: 09.12.2019

Abgenommen am: 30.12.2019

